

# 4

01.09.2015

## Das Wichtigste in Kürze

Liebe Leserin, lieber Leser,

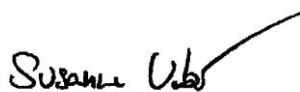
in diesem Newsletter informieren wir Sie über Änderungen, die ab 2016 für die Lohnsteuerbescheinigung der Mitarbeiter zu beachten sind. Insbesondere weisen wir auf diese Themen hin:

Arbeitgeber, denen das Finanzamt Aufzeichnungserleichterungen für steuerfrei gezahlte Verpflegungsmehraufwendungen genehmigt hat, brauchen den **Großbuchstaben „M“** weiterhin nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweisen. Diese Regelung gilt nun bis zum 31.12.2017 (Tz. 4).

**Betriebsrentner mit Wohnsitz und Ansässigkeit in der Türkei** sind mit den aus Deutschland stammenden Alterseinkünften grundsätzlich weiterhin beschränkt steuerpflichtig. Nach dem deutsch – türkischen DBA kann Deutschland diese Einkünfte seit dem Veranlagungszeitraum 2011 auch besteuern, soweit ihr Bruttobetrag (vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben) 10.000 € übersteigt. Die Steuer ist auf 10 % des Bruttobetrags begrenzt. Zur Umsetzung dieser Regelung im Lohnsteuerabzugsverfahren wird ein entsprechender Programmablaufplan bekannt gemacht werden, in der Lohnsteuerbescheinigung ist ein neuer Eintrag erforderlich (Tz. 7).

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Susanne Weber  
Steuerberaterin



Kersten Weißig  
Steuerberater

## # 4

01.09.2015

**1. Allgemeines**

Das BMF hat das jährliche Schreiben zur Ausstellung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dieses Jahr bereits Anfang August veröffentlicht und auch das Muster der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung ab 2016 bekanntgemacht (BMF Schreiben vom 30.07.2015, Az. IV C 5 - S 2378/15/10001).

Lohnsteuerbescheinigungen sind sowohl für unbeschränkt als auch für beschränkt einkommensteuerpflichtige Mitarbeiter zu erstellen. Der Arbeitgeber muss diese der Finanzverwaltung bis zum 28.02. des Folgejahres elektronisch übermitteln (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG). Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Mitarbeiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in ihren Privathaushalten beschäftigen (§ 8a SGB IV), können anstelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine manuelle Lohnsteuerbescheinigung (Besondere Lohnsteuerbescheinigung) erteilen. Für Mitarbeiter, für die ausschließlich pauschale Lohnsteuer angefallen ist, ist keine Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen.

**2. Bescheinigung der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegten ELStAM**

In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung müssen die abgerufenen ELStAM oder die auf der entsprechenden Lohnsteuerabzugsbescheinigung eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale **vollständig übermittelt** werden.

Hierfür ist im elektronischen Datensatz neben den abgerufenen ELStAM auch das Datum „gültig ab“ zu übermitteln.

Im **Ausdruck** der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung müssen aber aus Vereinfachungsgründen nur die im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegten Lohnsteuerabzugsmerkmale (ohne „gültig ab“) eingetragen werden.

**3. Dauer des Dienstverhältnisses**

Unter Nummer 1 des Ausdrucks ist die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres zu bescheinigen. Werden nach Beendigung des Dienstverhältnisses sonstige Bezüge gezahlt, ist der Monat der Auszahlung einzutragen.

**4. Großbuchstabe „M“**

Unter Nummer 2 des Ausdrucks sind in dem dafür vorgesehenen Feld verschiedene Großbuchstaben zu bescheinigen. Unter anderem muss der Großbuchstabe „M“ bescheinigt werden, wenn dem Mitarbeiter anlässlich oder während einer Dienstreise oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine nach § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Der Eintrag muss unabhängig davon erfolgen, ob die Besteuerung der Mahlzeit nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG unterbleiben konnte (weil der Mitarbeiter eine steuerfreie Verpflegungspauschale beanspruchen konnte) oder ob der

## # 4

01.09.2015

Arbeitgeber die Mahlzeit versteuern musste (bei Dienstreisen  $\leq$  8 Stunden oder nach Ablauf der Dreimonatsfrist).

Nach Rz. 92 des ergänzten BMF-Schreibens zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 24.10.2014 (BStBl I Seite 1412 ) müssen Arbeitgeber, denen das zuständige Betriebsstättenfinanzamt Aufzeichnungserleichterungen für die steuerfrei gezahlten Verpflegungspauschalen genehmigt hat (§ 4 Abs. 3 LStDV) den Großbuchstaben „M“ nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigen. **Diese Übergangsregelung wird bis zum 31.12.2017 verlängert.**

### 5. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung

Seit 2015 müssen gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter ggf. einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag bezahlen (§ 242 SGB V). Dieser Zusatzbeitrag wird vom Mitarbeiter alleine (ohne Arbeitgeberanteil) gezahlt.

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Mitarbeitern ist der Zusatzbeitrag zusammen mit dem Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung unter der Nummer 25 einzutragen.

Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitern ist der Zusatzbeitrag nur dann mit den abgeführten Krankenkassenbeiträgen unter der Nummer 25 einzutragen, wenn der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (sog. Firmenzahler). Überweist der freiwillig versicherte Mitarbeiter seine Krankenkassenbeiträge selbst, bleibt die Nummer 25 leer.

### 6. Bescheinigung der Sozialversicherungsbeiträge bei steuerfreiem oder pauschal besteuertem Arbeitslohn

Bei der Bescheinigung der Beiträge zu den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung in den Nummern 22 bis 27 dürfen keine Beträge bescheinigt werden, die mit steuerfreiem Arbeitslohn in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dies gilt z. B. wenn Arbeitslohn nach dem Auslandstätigkeitserlass oder nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei geblieben ist.

Hierbei ist nur der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge zu bescheinigen, der sich nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Arbeitslohns zum gesamten Arbeitslohn des Bescheinigungszeitraums (höchstens maßgebende Beitragsbemessungsgrenze) ergibt. In die Verhältnisrechnung sind steuerpflichtige Arbeitslohnanteile, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen (z. B. Entlassungsabfindungen), nicht einzubeziehen. Erreicht der steuerpflichtige Arbeitslohn im Bescheinigungszeitraum die für die Beitragsberechnung maßgebende Beitragsbemessungsgrenze, sind die Sozialversicherungsbeiträge des Bescheinigungszeitraums insgesamt dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzuordnen und in vollem Umfang zu bescheinigen.

## # 4

01.09.2015

Auf den Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 SvEV entfallende Vorsorgeaufwendungen sind aber nur insoweit zu bescheinigen, als sie auf den Teil des Hinzurechnungsbetrags entfallen, der dem Anteil der pauschal besteuerten Umlagen an der Summe aus pauschal besteuerten und steuerfreien Umlagen entspricht (quotale Aufteilung nach dem Verhältnis der Beiträge im Bescheinigungszeitraum).

### **7. Besonderheit bei Betriebsrentnern mit Wohnsitz und Ansässigkeit in der Türkei**

Ab 2016 wird die Nummer 34 neu in die Lohnsteuerbescheinigung aufgenommen. Hier ist der beim Lohnsteuerabzug verbrauchte Betrag nach Artikel 18 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der Türkei (DBA Türkei) zu bescheinigen. Dieser Eintrag ist in den folgenden Fällen erforderlich:

Seit dem Veranlagungszeitraum 2011 gilt nach dem DBA Türkei eine Sonderregelung für die Besteuerung von Ruhegehältern oder Renten (einschließlich der gesetzlichen SV-Rente).

Wie in den meisten DBA steht das Besteuerungsrecht für diese Zahlungen grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat zu (Art 18 Abs. 1 DBA Türkei). Allerdings darf der Quellenstaat die Rente besteuern, soweit sie einen Betrag von 10.000 € übersteigt (Art. 18 Abs. 2 DBA Türkei). Die Steuer darf 10 % des Bruttobetrags nicht übersteigen. Die gezahlte Steuer wird im Ansässigkeitsstaat Türkei angerechnet.

Für deutsche Arbeitgeber, die eine Betriebsrente an in der Türkei ansässige ehemalige Mitarbeiter auszahlen, war lange unklar, wie mit dieser Regelung umzugehen ist. Nach dem BMF - Schreiben vom 11.12.2014 (BStBl 2015 I Seite 92) gilt hierzu Folgendes:

Die Betriebsrentner sind gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig, soweit die frühere nichtselbständige Arbeit in Deutschland ausgeübt wurde. Die Renten unterliegen als Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis dem Lohnsteuerabzug. Dadurch ist die Einkommensteuer gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG grundsätzlich abgegolten.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist zunächst keine Begrenzung des Steuerabzugs auf 10 % des Bruttobetrags der Leistungen vorzunehmen. Art. 27 Abs. 1 DBA Türkei lässt insoweit einen Steuerabzug in Deutschland zu.

Ab 2016 kann der Betriebsrentner aber beim Betriebsstättenfinanzamt beantragen, dass der Jahresarbeitslohn bis zur Höhe von 10.000 € freizustellen und die Besteuerung auf 10 % zu begrenzen ist. Der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer wird erstmals für das Kalenderjahr 2016 entsprechend ergänzt.

## # 4

01.09.2015

Das Betriebsstättenfinanzamt erteilt daraufhin eine entsprechende Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug. Beim Lohnsteuerabzug werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € berücksichtigt. Der in der Lohnsteuerberechnung enthaltene Grundfreibetrag wird vorrangig vor dem gekürzten Betrag nach Art. 18 Abs. 2 DBA berücksichtigt. Hierfür wird ein entsprechender Programmablaufplan mit einem entsprechenden Ausgangsparameter bekannt gemacht. Der verbrauchte Teil des Grundfreibetrags wird in der Lohnsteuerbescheinigung unter der neuen Nummer 34 ausgewiesen.

Der o. g. Antrag kann auch vom Arbeitgeber im Namen des Mitarbeiters beim Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden. Da der Arbeitgeber die steuerlichen Verhältnisse des Mitarbeiters aber nicht vollumfänglich kennt (und er diese auch nicht kennen muss), sollte u. E. der Mitarbeiter diesen Antrag immer selbst stellen.

Hat der Mitarbeiter keinen entsprechenden Freibetrag in die Lohnsteuerabzugsbescheinigung eintragen lassen oder hat der Arbeitgeber den Betrag nach Art. 18 Abs. 2 DBA und/oder die 10 % Begrenzung nicht zutreffend berücksichtigt, kann sich der Mitarbeiter die ggf. zu hoch einbehaltende Lohnsteuer in analoger Anwendung des § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG vom Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers erstatten lassen. Der Antrag auf Erstattung kann bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf den Zeitpunkt der Steuerfestsetzung folgt, gestellt werden.

## 8. Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung und Korrektur- und Stornierungsverfahren

Die Datenübermittlung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifiziert vorgenommen werden. Das für die Authentifizierung erforderliche Zertifikat muss vom Datenübermittler einmalig im ElsterOnline-Portal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) beantragt werden. Ohne Authentifizierung ist eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nicht möglich.

Für jede elektronische Lohnsteuerbescheinigung ist eine eindeutige, durch den Datenlieferanten zu vergebende ID (**KmId**) zu erstellen. Die Zusammensetzung der KmId ist in der technischen Schnittstellenbeschreibung zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dokumentiert.

Grundsätzlich darf der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr ändern, wenn die Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung übermittelt wurde. Eine Korrektur der übermittelten Lohnsteuerbescheinigung ist aber zulässig, wenn es sich um eine bloße Berichtigung eines zunächst unrichtig übermittelten Datensatzes handelt (vgl. R 41c.1 Absatz 7 LStR).

Nach § 41c Absatz 3 Satz 4 bis 6 EStG darf der Arbeitgeber aber den Lohnsteuerabzug auch nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ändern, wenn der

## # 4

01.09.2015

Mitarbeiter sich ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat, für die Lohnsteuer einbehalten wurde. In diesem Fall kann der Arbeitgeber eine zu seinen Gunsten geänderte Lohnsteueranmeldung abgeben; er muss aber eine berichtigte (elektronische) Lohnsteuerbescheinigung übermitteln. Berichtigte Lohnsteuerbescheinigungen sind mit dem Merker „Korrektur“ zu versehen.

Daneben kommt eine Stornierung von bereits übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen z. B. in Betracht, wenn

- ein falsches Kalenderjahr angegeben wurde,
- kennzeichnende Daten zu einer Person (IdNr., eTIN, Name, Vorname und Geburtsdatum) falsch übermittelt wurden, oder
- mehrere Einzel-Bescheinigungen zu einem Arbeitsverhältnis durch eine zusammenfassende Bescheinigung ersetzt werden.

Über die eindeutige verfahrensweite KmlD storniert eine Stornierungsmitteilung immer genau eine Lohnsteuerbescheinigung.

Eine detaillierte Beschreibung der technischen Umsetzung des Korrektur- und Stornierungsverfahrens ist in der technischen Schnittstellenbeschreibung zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dokumentiert.

# 4

01.09.2015

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

www.wts.de • info@wts.de

**Redaktion**

**Susanne Weber**

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3

80539 München

T +49(0) 89 28646-2256

F +49 (0) 89 28646-111

susanne.weber@wts.de

**Kersten Weißig**

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3

80539 München

T +49 (0) 89 28646-2257

F +49 (0) 89 28646-111

kersten.weissig@wts.de

**München**

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T +49(0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T +49 (0) 9131 97002-11 • F +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

**Köln**

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.